



5330 E

Brandschutzordnung

für das Amtsgericht Neumarkt i.d.OPf.

Stand: 1. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung
2. Brandschutzordnung Teil A (Aushang nach DIN 14 096)
3. Brandschutzordnung Teil B
 - a) Brandverhütung
 - b) Brand- und Rauchausbreitung
 - c) Flucht- und Rettungswege
 - d) Melde- und Löscheinrichtungen
 - e) Verhalten im Brandfall
 - f) Brand melden
 - g) Alarmsignale und Anweisungen beachten
 - h) In Sicherheit bringen
 - i) Löschversuch
 - j) Besondere Verhaltensregeln
4. Brandschutzordnung Teil C
5. Inkrafttreten
- 6. Anlage: Notfallplan**

Hausanschrift
Residenzplatz 1
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Parkmöglichkeit: Tiefgarage
Bushaltestelle: Rathaus oder Klostertor

Geschäftszeiten
Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Datenschutzhinweise und weitere Informationen:
www.justiz.bayern.de/gericht/ag/nm

Telefon +49 9181 409 0
Telefax +49 9621 96241 3814
E-Mail-Adresse: poststelle@ag-nm.bayern.de

1. Einleitung

Diese Brandschutzordnung gilt für das Dienstgebäude des Amtsgerichts Neumarkt i.d.OPf., Residenzplatz 1 einschließlich der dazu gehörenden Freiflächen.

Sie gilt für alle Personen, die sich dort bewegen oder aufhalten. Jeder ist verpflichtet, danach zu handeln, und in Notsituationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Sie dient der Brandverhütung und zur Minimierung von Personen- und Sachschäden im Brandfall.

Teil A der Brandschutzordnung ist in jedem Raum des Gebäudes, in sämtlichen Gängen und in den Treppenhäusern auf jeder Etage gut sichtbar auszuhängen.

Teil B gilt für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend im Objekt aufhalten. Vorübergehend Tätige und Besucher haben den Anordnungen der weisungsbefugten Personen und der Feuerwehr Folge zu leisten.

Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen, hier der Brandschutzhelfer.

Gesetzliche Vorschriften, insbesondere Arbeitsvorschriften, sowie allgemein anerkannte Regeln im Umgang mit Technik oder Gefahrenstoffen sind zu beachten.

Jeder Mitarbeiter erhält unverzüglich ein Exemplar dieser Brandschutzordnung. Empfang und Kenntnisnahme vom Inhalt sind gegen Unterschrift zu bestätigen. Bekanntgabe und Unterweisung sind jährlich zu wiederholen.

Die Brandschutzordnung ist allgemein zugänglich veröffentlicht:

- Auf der Website justiz.bayern.de/gericht/ag/nm
- Im Schaukasten 1. Stock des Treppenhauses im Hauptgebäude
- Am Schwarzen Brett im Wartebereich zu Sitzungssaal 113
- Für Mitarbeiter auf dem Ablagelaufwerk G:, Ordner ‚Verwaltung_Allgemein‘ mit Flucht- und Rettungsplänen

Im Brandfall weisungsbefugte Personen:

Funktion	Name	Telefon	Zimmer
Behördenleiter	Herr Spies	-110	108
Geschäftsleiter, Ersthelfer	Herr Moßburger	-111	110
Brandschutzhelfer	Herr Mederer	-153	225
Justizwachtmeister:			
Brandschutzhelfer, Ersthelfer	Herr Kurzendorfer	-101	101
Brandschutzhelfer, Ersthelfer	Herr Hiereth	-101	101
Brandschutzhelfer, Ersthelfer	Herr Andrzejewski	-101	101
Brandschutzhelfer, Ersthelfer	Frau Sörgel	-101	101

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf (0-) 112 wählen

Wo ist das Ereignis?

Wer ruft an?

Was ist geschehen?

Wie viele Betroffene, Verletzte?

Warten auf Rückfragen!

Hausalarm auslösen: auf
Tastatur ,1' und ,f' gleichzeitig
für zwei Sekunden drücken



Pforte anrufen: Tel. 101

Handfeuermelder betätigen

**In Sicherheit
bringen**



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen

**Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen**
Aufzug nicht benutzen



**Sammelstelle Brunnen am
Residenzplatz aufsuchen**
Auf Anweisungen achten

**Löschversuch
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen
(Eigenschutz beachten!)

3. Brandschutzordnung Teil B

a) Brandverhütung

Alle Personen sind verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Offene Flammen sind verboten. Feuer, offene Zündquellen und das Rauchen sind im gesamten Dienstgebäude untersagt. Insbesondere dürfen auch keine Kerzen und Teelichte abgebrannt werden.

Soweit Besucher im Innenhof rauchen bzw. Mitarbeiter im Garten, sind Streichhölzer und Zigaretten sorgfältig auszumachen und nur in die dafür bereitgestellten Standaschenbecher zu entsorgen. Tabakreste und Zigarettenasche dürfen nicht mit brennbarem Material in Berührung kommen.

Leicht entzündliche und andere gefährlichen Stoffe dürfen nur im verschlossenen Metallschrank im Fahrradabstellraum gelagert werden. Putzmittel der Reinigungsfirma darf nur in der für den laufenden Betrieb erforderlichen Menge, und nur in versperren Schränken in den Putzräumen aufbewahrt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Ausgüsse oder Toiletten entsorgt werden.

Schweiß-, Löt-, Abbrenn- und Trennschleifarbeiten dürfen nur von qualifizierten Kräften, und nur mit Einwilligung der Behördenleitung ausgeführt werden. Werden externe Unternehmen tätig, ist die Umgebung durch die Justizwachmeister zu überwachen. Ein geeigneter Handfeuerlöscher ist in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten. Nach Beendigung der Arbeiten hat eine mehrmalige Nachkontrolle zu erfolgen.

Besondere Brandgefahr besteht auch im Sozialraum. Hier gilt:

- Auf dem Kochfeld keine brennbaren Gegenstände und Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten abstellen
- Fette und Öle nicht überhitzen
- Geräte nach Gebrauch abschalten und Herdabschaltung kontrollieren

Flucht- und Rettungswege, insbesondere Gänge und Treppen, Aufenthaltsbereiche in Fluren, Dachböden ohne gesonderte Einhausung und Technikräume sind frei von brennbaren Gegenständen zu halten.

Für den Betrieb von privaten Elektrogeräten ist vor der Inbetriebnahme die schriftliche Einwilligung der Geschäftsleitung einzuholen. Die Betriebssicherheit aller Geräte wird in regelmäßigen Abständen geprüft. Elektrogeräte müssen ein CE-Zeichen tragen und sind unter Beachtung der Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise des Herstellers zu benutzen.

Die Verwendung folgender Elektrogeräte ist nicht gestattet:

Tauchsieder, Mikrowellengeräte, Kochplatten, Backöfen, Heizlüfter/-geräte, Wasserkocher ohne thermostatgesteuerte Abschaltung, Minikühlschränke

Elektrogeräte, insbesondere Wasserkocher und Kaffeemaschinen, sind auf feuerfeste Unterlagen zu stellen. In unmittelbarer Nähe dürfen sich keine leicht entzündlichen Materialien befinden, insbesondere kein Papier. Lüftungsöffnungen elektrischer Geräte dürfen nicht abgedeckt sein.

Drucker, Kopier- und Multifunktionsgeräte dürfen nur unter Aufsicht betrieben werden und sind nach Dienstschluss auszuschalten. Elektrische Geräte und die Beleuchtung sind beim Verlassen des Aufenthaltsbereichs auszuschalten, private Elektrogeräte sind nach Gebrauch vom Stromnetz zu trennen.

Mangelhafte oder beschädigte Elektrogeräte dürfen nicht benutzt werden. Werden Schäden oder Störungen an elektrischen Leitungen oder Geräten festgestellt, sind diese sofort und dauerhaft außer Betrieb zu nehmen. Der Stecker ist unverzüglich zu ziehen, die Justizwachtmeister sind zu verständigen.

Eigene Eingriffe in elektrische Anlagen, Beleuchtungskörper und Elektrogeräte aller Art sind untersagt.

Die Elektroverteilungs- und Sicherungskästen sind versperrt zu halten, der Zugang hierzu ist freizuhalten.

Alle Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöscher und Brandabschnittstüren) sind in einem funktionssicheren Zustand zu halten. Mängel sowie benutzte Feuerlöscher sind den Justizwachtmeistern zu melden.

Bei Rauchgeruch und Brandverdacht sind sofort die Justizwachtmeister zu verständigen.

b) Brand- und Rauchausbreitung

Die in die Treppenhäuser führenden Brandschutztüren sind feuerhemmend und mit Türschließern und Rollenfallenschlossern ausgerüstet. Sie sind mit einer Feststellanlage ausgestattet, die bei Raucheinwirkung die Türe zum selbsttätigen Schließen freigibt. Mittels Taster kann die Schließung auch manuell erfolgen. Die Brandabschnittstüren in den Gängen zwischen Hauptbau und Südflügel sind zusätzlich rauchschtzend ausgeführt und können durch Zuziehen manuell geschlossen werden.

Brand- und Rauchschutztüren dürfen keinesfalls durch Keile oder abgestellte Gegenstände blockiert oder anderweitig außer Betrieb genommen werden.

Im Brandfall und bei Dienstschluss sind alle Türen und Fenster zu schließen bzw. geschlossen zu halten, um die Feuer- und Rauchausbreitung zu verzögern. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden.

Im Treppenhaus Nebengebäude befindet sich eine **Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung**, die den Rauchabzug ins Freie ermöglicht. Ein Fenster im zweiten Obergeschoss kann per Taster oder mittels Notfallknopf geöffnet werden. Notfallknöpfe befinden sich in den orangen Kästchen im zweiten Obergeschoss und im Erdgeschoss, jeweils links neben der Treppenhaustüre. Das Einschlagen der Glasabdeckung ermöglicht das Drücken des Notfallknopfes. Das Fenster darf nur im Notfall geöffnet werden.



c) Flucht- und Rettungswege

Notausgänge sind der Ausgang im Hauptgebäude, der Ausgang im Nebengebäude und die Türen im Eckturm des Südflügels (beim Getränkekühlschrank) und am Durchgang zur Registratur im Hauptgebäude.

Alle sind mit Panikschlössern ausgerüstet und können ohne Schlüssel von innen geöffnet werden.

Der Treppenturm im Hauptgebäude ist dauerhaft versperrt und kann nicht als Fluchtweg genutzt werden.

Bei Stromausfall bleibt die Glasschiebetüre beim Hauptausgang offenstehen. Der Personenaufzug im Nebengebäude fährt in das Erdgeschoss und bleibt dort mit geöffneter Türe stehen.

Flucht- und Rettungswege, insbesondere Gänge, Treppenhäuser und Notausgänge müssen jederzeit frei und uneingeschränkt nutzbar sein. Sie dürfen nicht eingengt oder blockiert werden. Gegenstände dürfen dort nicht abgestellt werden.

In den Aufenthaltsbereichen der Flure dürfen Sitzgelegenheiten die Fluchtwegbreite nicht beeinträchtigen.

Brandschutzeinrichtungen und Hinweisschilder hierauf, Flucht- und Rettungspläne, Fluchtwegbeschilderung und Erste-Hilfe-Ausrüstung dürfen nicht entfernt, verdeckt oder zugestellt werden.

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Einsatzbereiche für Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen und anderen Hindernissen freizuhalten.

Wenn die Evakuierung und Personenrettung durch die Feuerwehr über die Treppenhäuser nicht möglich ist (z. B. wegen starker Rauchentwicklung), wird von außen an folgenden Stellen des Dienstgebäudes angeleitet:

Evakuierung Hauptgebäude westlicher Teil:

1. Stock: Am Fenster Zimmer 102 (Gang Zivilabteilung)
2. Stock: Am Fenster Zimmer 221 (Gang Familiengericht)

Evakuierung Nebengebäude:

1. Stock: Am Fenster Zimmer 117 (Gang Grundbuchamt)
2. Stock: Am Fenster Zimmer 214 (Gang Betreuungsgericht)

Die Türen zu diesen Fluchtzimmern können ohne Schlüssel durch Drücken des Notfalltasters am Türrahmen geöffnet werden. Das Eindrücken des Notfalltaster löst Alarm bei den Justizwachtmeistern aus.

Flucht- und Rettungswegepläne und Notausgänge hängen in allen Gängen an der Wand. Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen.

Sammelplatz für die Evakuierung ist bei dem Brunnen ‚Drei Reiter‘ am Residenzplatz, in Fluchtrichtung rechts.

d) Melde- und Löscheinrichtungen

Die Brandmeldeanlage ist zur Feuerwehr aufgeschaltet.
Handfeuermelder befinden sich u.a. in beiden Treppenhäusern.
Rauchmelder überwachen alle sicherheitsrelevanten Bereiche. Jeder Raum verfügt über akustische Alarmgeber.



Feueralarm kann durch gleichzeitiges Drücken der beiden Tasten **,1‘ und ,f‘** für zwei Sekunden ausgelöst werden. Auf jedem Arbeitsplatz mit eingeschaltetem Rechner und Bildschirm erscheint dann folgende Meldung:

!!! Feueralarm in Neumarkt i.d.OPf.!!!
Verlassen Sie umgehend das Gebäude
Ausgelöst von in Residenzplatz 1, in Etage, in Raum
Feueralarm ! – Bitte verlassen Sie sofort das Gebäude – Gehen Sie zum Sammelplatz am Brunnen -Drei Reiter- auf dem Residenzplatz. Nehmen Sie Zimmernachbarn und Besucher mit nach draußen !
Zur Kenntnis genommen

Ein versehentlicher Fehlalarm wird durch Klicken auf „Entwarnen“ aufgehoben. Die Entwarnung wird auf allen Bildschirmen angezeigt.

Standorte der Feuerlöscher (siehe auch Flucht- und Rettungspläne) und Bedienung einprägen; bei **elektrischen Bränden CO²-Feuerlöscher** benutzen.

	Hauptgebäude	Südflügel	Nebengebäude
UG			Grundbuchregistratur
			Treppenhaus (CO ²)
EG	Haupteingang	Nebeneingang, vor Treppenhaustüre	Gang Nachlassgericht (2x, Schaum und CO ²)
	Durchgang Registraturen	Vorderer Sozialraum	
	Registratur Nachlass/Familie/Betreuung	Hinter Sozialraum, bei Getränkekühlschrank	
	Vor dem Heizungsraum		
1. OG	Treppenhaus	Gang bei Zimmer 112	Gang Grundbuchamt
	Wachtmeisterei, Zimmer 101		Zimmer 120 bei Lastenaufzug (2x, Schaum und CO ²)
	Gang Zivilabteilung (2x, Schaum und CO ²)		
	Gang bei Zi. 111 (CO ²)		
2. OG	Treppenhaus	Zi. 210 (CO ²)	Gang Betreuungsgericht (2x, Schaum und CO ²)
	Gang Familiengericht (2x, Schaum und CO ²)	Gang bei Zi. 209	
	Gang bei Zi. 207 (CO ²)	Eckturm bei den Stufen	
DG	Treppenturm		

e) Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren
- Eigensicherung beachten
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung
- Sicherheit geht vor Schnelligkeit

f) Brand melden

- Notruf (0)-112 wählen
 - Wo** ist das Ereignis (Gebäudeteil)
 - Wer** ruft an? (Name)
 - Was** ist geschehen? (kurz und präzise)
 - Wie viele** Betroffene, Verletzte?
 - Warten** auf Rückfragen! (Nicht auflegen!)
- Hausalarm auslösen: auf Tastatur ,1‘ und ,f‘ gleichzeitig für zwei Sekunden drücken
- Pforte anrufen: Tel. 101
- Handfeuermelder betätigen

g) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Jeder Feueralarm ist ernst zu nehmen, auch ein erkennbarer Fehlalarm. Feueralarm erfolgt über das akustische Alarmsignal, durch die Meldung auf den Bildschirmen oder per Zuruf. Bei Feueralarm haben alle Personen das Gebäude sofort zu verlassen. Nach einem Feueralarm ist das Wiederbetreten des Gebäudes erst nach der Freigabe durch die Behördenleitung erlaubt.

h) In Sicherheit bringen

Das Dienstgebäude unverzüglich verlassen, Mitarbeiter und Besucher dabei mitnehmen. Sitzungssäle und Nebenräume (z.B. Toiletten, Registraturen) auf dem Fluchtweg kontrollieren. Die Zufahrtswege der Rettungskräfte dürfen nicht behindert werden. Stark verqualmte Räume gebückt oder kriechend zu verlassen.



Auf keinen Fall den Aufzug benutzen!

Sämtliche Türen in Räumen, Fluren und Treppenhäusern schließen, nicht absperren. Die Hauptgefahr geht vom schädlichen Brandrauch aus. Nur bei verrauchten Fluren oder Treppenhäusern Fenster und Türen öffnen, damit der Rauch ins Freie abziehen kann.

Wenn die Fluchtwege z.B. wegen Rauchbildung versperrt sind, Evakuierungszimmer aufsuchen. Wenn auch das nicht mehr möglich ist, im Zimmer bleiben, Türe schließen (nicht versperren!) und telefonisch und an den Fenstern bemerkbar machen. Alle brennbaren Gegenstände im Fensterbereich entfernen. Türritzen mit nassen Tüchern abdichten. Auf die Rettung durch die Feuerwehr warten.

Brennende Personen einhüllen und auf dem Boden wälzen.
Bei Bränden an elektrischen Anlagen Strom abschalten.

Den Aufforderungen der weisungsbefugten Personen, Brandschutzhelfer und des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

Nach dem Verlassen des Dienstgebäudes haben sich alle Personen am **Sammelplatz** für die Evakuierung bei dem Brunnen ‚Drei Reiter‘ am Residenzplatz einzufinden. Auf dem Sammelplatz stellen die Behördenleitung und die Brandschutzhelfer die Vollzähligkeit oder das Fehlen von Mitarbeitern oder Besuchern fest.



i) Löschversuch

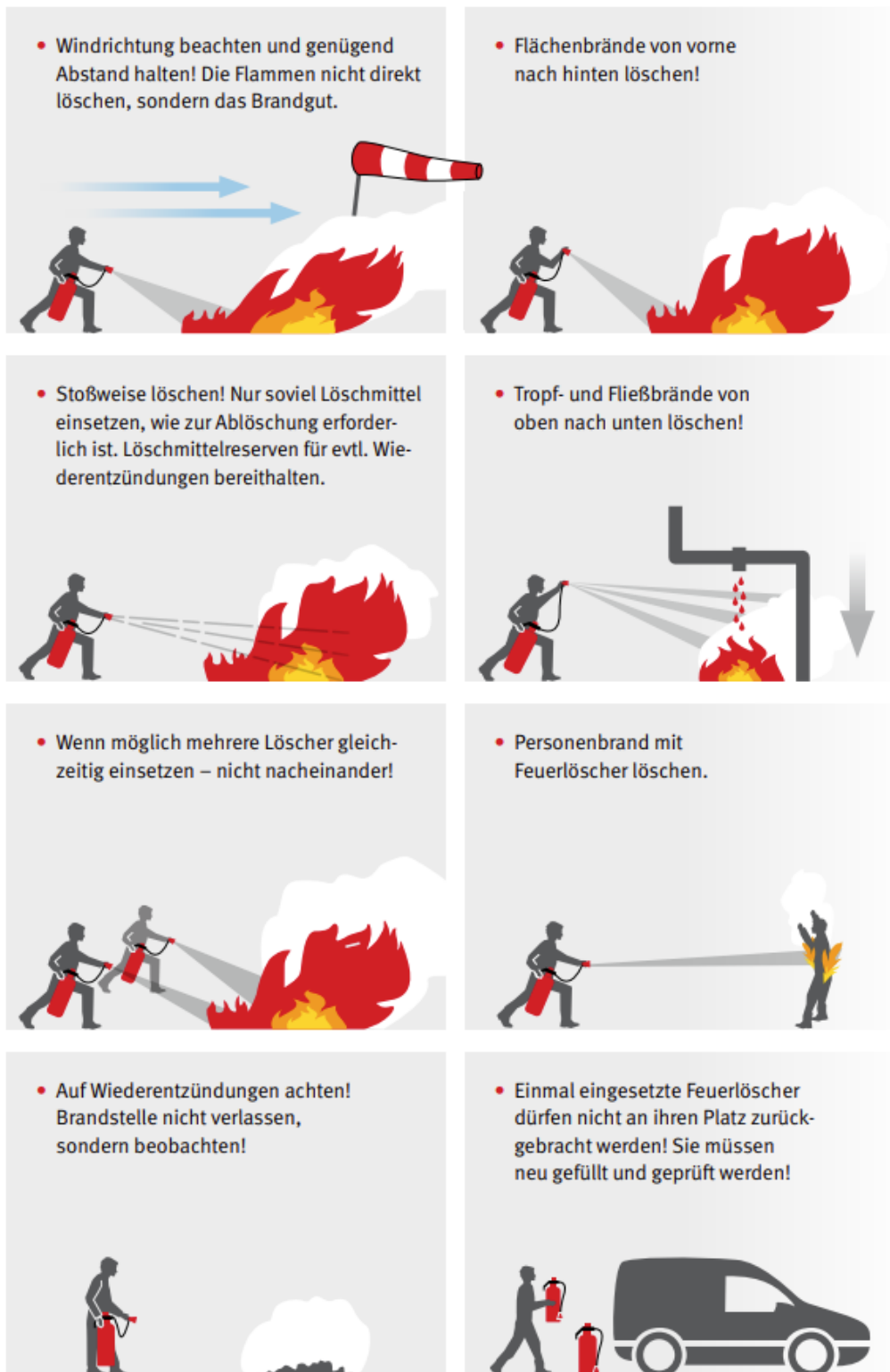
Löschversuche nur unternehmen, wenn alle Personen den Gefahrenbereich verlassen haben. **Eigensicherung hat unbedingten Vorrang.**

Der jederzeitige Rückzug aus dem Gefahrenbereich muss möglich sein. Verqualmte Räume dürfen nicht betreten werden.

Kleinere Entstehungsbrände möglichst mit den nächstgelegenen Feuerlöschern bekämpfen. Brennbare Stoffe sind vorher wegzuräumen.

Brennende Flüssigkeiten, Fette und Öle nie mit Wasser oder Feuerlöscher löschen. Flammen mit trockenem Deckel oder mit Löschdecke ersticken.

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:



j) Besondere Verhaltensregeln

Bei Brandverletzungen sind die Grundsätze der Ersten Hilfe beachten.

4. Brandschutzordnung Teil C

Die Brandschutzhelfer haben folgende Aufgaben:

Brandverhütung:

- Planen und Durchführen von Räumungsübungen
- Mitwirken bei der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen
- Überwachung der Benutzbarkeit der Flucht- und Rettungswege und des ständigen Freihaltens der Feuerwehrezufahrten
- Unterweisung der Mitarbeiter in Brandschutz

Alarmierung im Brand- und Gefahrenfall

- Informieren von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei
- Auslösen des Hausalarms
- Unterrichtung der Behördenleitung und anderer Stellen

Wichtige Telefonnummern extern:

Polizeiinspektion Neumarkt i.d.OPf.	+49 9181 4885 0
Freiwillige Feuerwehr Neumarkt i.d.OPf.	+49 9181 4889 0
Rettungsleitstelle Regensburg	+49 941 20823 0
Stadtwerke Neumarkt	+49 9181 239 111
Aufzugsfirma Schmitt + Sohn	+49 911 2404 100
Staatliches Bauamt Regensburg	+49 941 69856 01

Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Sachwerte

- Feststellung der Vollzähligkeit am Sammelplatz
- Betreuung der Mitarbeiter und Besucher
- Meldung an die Feuerwehr: Vermisste Personen, nicht kontrollierte Bereiche, besondere Gefahrenstoffe, örtliche Besonderheiten
- Sicherstellung wichtiger Unterlagen
- Koordination und Ausführung von Löschversuchen
- Sicherung des Gefahrenbereiches gegen Betreten durch Unbefugte
- Nachsorge am Objekt in Absprache mit der Feuerwehr

5. Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige.

gez.

Spies

Direktor des Amtsgerichts

17.04.2025